

Allgemeine Einkaufsbedingungen der McKesson Europe AG („Einkaufsbedingungen“)

Gültig ab 12.09.2017

Allgemeines

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der McKesson Europe AG (nachfolgend „**McKesson Europe**“) und dem Lieferanten bzw. Dienstleister (nachfolgend gemeinsam „**Lieferant**“), also auch für künftige Bestellungen und Lieferungen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam „**Waren**“). Sie werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten sowie eventueller Nachträge oder Ergänzungsvereinbarungen.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, sofern diesen ausdrücklich zugestimmt wurde. Die vorbehaltlose Annahme von Waren vom Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 1 - Bestellungen

1. Bestellungen seitens McKesson Europe sind nur gültig, wenn sie von der McKesson Europe schriftlich, per Fax oder auch per Email erteilt sind und von mindestens zwei Personen unterzeichnet wurden. Satz 1 gilt nicht für Bestellungen, die durch das elektronische McKesson Europe-Bestellportal getätigt werden. Letztere sind mit einem entsprechendem Vermerk versehen und auch ohne Unterschriften gültig.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung der McKesson Europe innerhalb von 10 Werktagen anzunehmen. Maßgeblich ist das Datum der Bestellung.

§ 2 - Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Mängeluntersuchung

1. Zugesagte Liefertermine sind bindend und müssen unbedingt eingehalten werden.
2. Die Lieferungen müssen in Aufmachung und Inhalt den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften am Erfüllungsort entsprechen. Jeder Sendung muss der dazugehörige Lieferschein ohne Preisangabe beigelegt sein. Es muss angegeben sein, aus wie vielen Versandeinheiten die gesamte Sendung besteht. Das Packstück mit dem Lieferschein muss deutlich gekennzeichnet sein. Bei Artikeländerungen muss auf dem Lieferschein der Hinweis erscheinen, dass bereits der neue Artikel geliefert wird. Alle Versandpapiere müssen die Bestellnummer enthalten.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Übergabe am genannten Erfüllungsort auf McKesson Europe über.
4. Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. McKesson Europe ist zur Weiterveräußerung der Ware an beliebige Dritte berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung stehen ausschließlich McKesson Europe zu.
5. McKesson Europe wird die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin untersuchen und gegebenenfalls gegenüber dem Lieferanten rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 15 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Lieferanten zugeht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine Mängelrüge gilt vom Lieferanten als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 5 Werktagen nach ihrem Zugang schriftlich widersprochen hat.

§ 3 - Verzug

1. Im Falle von auftretenden oder zu erwartenden Lieferschwierigkeiten und/oder -verzögerungen wird der Lieferant McKesson Europe unverzüglich informieren. Der Lieferant wird McKesson Europe die Gründe für den Verzug und dessen voraussichtliche Dauer mitteilen.
2. Ungeachtet weiterer gesetzlicher Ansprüche ist McKesson Europe berechtigt im Falle eines Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Warenwertes für jeden Werktag zu verlangen, an dem der zugesagte Liefertermin überschritten wird, maximal jedoch 5% des Warenwertes.

§ 4 - Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Der Lieferant wird alle Rechnungen in physischer Form an McKesson Europe versenden, sofern diese nicht explizit eine elektronische Rechnungsstellung gewünscht hat. Rechnungen des Lieferanten sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der McKesson Europe sowie den Vorgaben der einschlägigen europäischen Richtlinien zu erstellen.
2. Die Regulierung der Rechnung des Lieferanten stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist.
3. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien schriftlich niedergelegt wurde, verstehen sich die vertraglich vereinbarten Preise als Lieferung „frei Haus“ an die angegebene Adresse und schließen (sofern erforderlich) die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Verpackungskosten ein.
4. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der McKesson Europe aber nicht vor Lieferung der mangelfreien Ware. Bei einer Begleichung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen erfolgt die Zahlung unter Abzug von 3% Skonto. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen McKesson Europe im gesetzlichen Umfang zu.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen McKesson Europe an Dritte abzutreten oder diese von Dritten einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB wird hiervon nicht berührt.

§ 5 - Sachmängelhaftung

1. Unbeschadet weiterer Vereinbarungen gelten folgende Beschaffenheiten in jedem Fall als vereinbart:
 - a) ordnungsgemäße Verpackung, insbesondere ohne Beschädigung;
 - b) verkehrsfähige Ware;
 - c) bei Waren mit begrenzter Haltbarkeit: mindestens noch 60% der ursprünglichen Haltbarkeitsdauer.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen McKesson Europe uneingeschränkt zu; insbesondere ist sie berechtigt, nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, McKesson Europe von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache des Schadens in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt.

§ 6 - Rechtsmängelhaftung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Er stellt McKesson Europe insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. McKesson Europe ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, McKesson Europe aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 7 - Transportversicherung

Jede Lieferung ist in angemessenem Umfang gegen Transportschäden oder Verlust zu versichern. Die Versicherung der Waren ist der McKesson Europe auf Anfrage durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen.

§ 8 - Haftpflichtversicherung

1. Während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen McKesson Europe und dem Lieferanten wird letzterer über einen für die Vertragsbeziehung mit der McKesson Europe angemessenen Versicherungsschutz mindestens aber in Höhe von 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden verfügen.
2. Das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes wird der Lieferant bei Vertragsbeginn gegenüber der McKesson Europe durch Vorlage entsprechender Versicherungsscheine oder Deckungszusagen unaufgefordert nachweisen. Während der Vertragsbeziehung ist McKesson Europe jederzeit berechtigt einen entsprechenden Nachweis zu verlangen

§ 9 - Preisanpassungen

1. Bei den zwischen den Parteien vereinbarten Preisen handelt es sich stets um verbindliche Fixpreise. Der Lieferant versichert, dass er alle preisbildenden Faktoren berücksichtigt hat.
2. Abweichende Preise dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung durch McKesson Europe fakturiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Zustimmung zur Preisanpassung. Eine Preisanpassung tritt dann frühestens drei Monate nach der Zustimmung in Kraft und hat keinen Einfluss auf bereits abgeschlossene Geschäfte oder bereits bestellte Waren.

§ 10 - Qualitätsmanagement

1. Der Lieferant wird die Qualität seiner Leistungen und Lieferungen ständig überwachen und vor der Auslieferung in angemessenem Umfang überprüfen. Der Lieferant wird die Herstellung und Qualitätsüberwachung in nachvollziehbarer Weise dokumentieren.
2. Jede qualitative Veränderung an der vertragsgegenständlichen Waren ist der McKesson Europe vorab schriftlich mitzuteilen.
3. Vorlieferanten und Subunternehmer wird der Lieferant vor der Beauftragung prüfen und in regelmäßigen Abständen kontrollieren.

§ 11 - Datenschutz und Datensicherheit

1. Der Lieferant wird alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und der Sicherheit sämtlicher ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der McKesson Europe bekannt werdenden Daten höchste Priorität einräumen.
2. Der Lieferant wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten unverzüglich löschen, sobald diese für die Geschäftsbeziehung oder aus steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen Gründen nicht mehr benötigt werden (Datensparsamkeit).
3. Sofern McKesson Europe nicht schriftlich vorab ihre Zustimmung erteilt hat, erfolgt keine Weiterleitung oder Verarbeitung von Daten an Dritte.

§ 12 - Geheimhaltungsvereinbarung

1. Der Lieferant wird sämtliche vertraulichen Informationen geheim halten und keinem Dritten zugänglich machen. Dies gilt auch für die Geheimhaltung der Vertragsbeziehung an sich.
2. Der Lieferant wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jede unzulässige Offenlegung und Verwendung vertraulicher Informationen zu verhindern.
3. Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht, soweit vertrauliche Informationen mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der McKesson Europe offengelegt werden oder bereits ohne Zutun des Lieferanten in die öffentliche Sphäre gelangt sind.
4. Auf Aufforderung von McKesson Europe hat der Lieferant unverzüglich sämtliche ihm von McKesson Europe zur Verfügung gestellten, vertrauliche Informationen enthaltende Unterlagen zurückzugeben oder zu vernichten,

sofern diese nicht für die Durchführung der Geschäftsbeziehung oder zur Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten unerlässlich sind.

§ 13 - Compliance und Umwelt

1. McKesson Europe legt großen Wert auf verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Handeln, sowohl bei den eigenen Mitarbeitern, als auch bei Geschäftspartnern. Der Lieferant verpflichtet sich daher, sich mit dem „Verhaltenskodex McKesson Europe – Leitfaden zu rechtlichen und ethischen Standards für den McKesson Europe Konzern“, der unter www.McKessonEurope.com abrufbar ist, vertraut zu machen und sein Handeln an den darin enthaltenen Verhaltensmaßstäben zu orientieren. Insbesondere gilt dies im Umgang mit Mitarbeiter und Dritten bei der Einhaltung der Menschenrecht, der Vermeidung von Diskriminierung und Korruption.
2. McKesson Europe ist berechtigt, vom bestehenden Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Lieferant trotz entsprechenden Hinweises wiederholt gegen bestehende Gesetze verstößt.
3. Der Lieferant wird darauf achtgeben, dass bei seinem Handeln negative Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering gehalten werden.

§ 14 - Genehmigungen

1. Der Lieferant versichert, über alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Berechtigungen, die zur Erbringung der geschuldeten Leistung, zur Ausführung der Tätigkeit, der Herstellung oder Auslieferung der Waren oder deren Transport erforderlich sind.
2. Auf Verlangen wird der Lieferant diese der McKesson Europe unverzüglich nachweisen.

§ 15 - Rücktritt und Kündigung

1. Unbeschadet der gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechte ist McKesson Europe zum Rücktritt oder zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant seine Lieferung einstellt, sich seine finanzielle Situation soweit verschlechtert, dass die Lieferung gefährdet ist, ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Sollte der McKesson Europe durch den Rücktritt oder die Kündigung ein Schaden entstehen, so hat der Lieferant diesen zu ersetzen, sofern ihn hieran ein Verschulden trifft.
3. McKesson Europe ist berechtigt vom ganzen Vertrag zurückzutreten, sofern sie kein Interesse an der bereits erbrachten Teilleistung hat.

§ 16 - Änderungen der Einkaufsbedingungen

McKesson Europe ist berechtigt, diese Vereinbarung für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden jedoch nur dann ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn der Lieferant trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Hierauf werden wir Sie bei Mitteilung der Änderung noch ausdrücklich hinweisen.

§ 17 - Erfüllungsort, Schriftformerfordernis

1. Erfüllungsort ist jeweils der bei der Bestellung angegebene Ort der Niederlassung einer McKesson Europe-Tochtergesellschaft bzw. – ist ein solcher in der Bestellung nicht genannt – der Sitz der Hauptverwaltung der McKesson Europe.
2. Jede nachträgliche Änderung des Vertrages zwischen McKesson Europe und dem Lieferanten bedarf der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 - Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist der Sitz von McKesson Europe.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt dispositives Recht. Sieht letzteres keine entsprechende Regelung vor, so sind die Parteien gehalten, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

McKesson Europe AG, Stockholmer Platz 1, 70173 Stuttgart

Sitz: Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart, HRB 9517